

Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 3 K 55/24

Ludwigshafen, 19.08.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 03.11.2026	10:00 Uhr	VII, Sitzungssaal	Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein, Wittelsbachstraße 10, 67061 Ludwigshafen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Oggersheim

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
39/10.000	Wohnung	338	am Speicherraum Nr. 371	9588 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m²
Oggersheim	3110/26	Erholungsfläche Sternstraße	2.962
Oggersheim	3099/61	Erholungsfläche Sternstraße	34
Oggersheim	3110/27	Erholungsfläche Sternstraße	4
Oppau	3095/13	Gebäude- und Freifläche An der Froschlache 3, 7, 19, 23	26.649
Oppau	3078/2	Gebäude- und Freifläche An der Froschlache 3, 7, 19, 23	1
Oppau	3099/6	Gebäude- und Freifläche An der Froschlache 3, 7, 19, 23	93
Oppau	3099/7	Gebäude- und Freifläche An der Froschlache 3, 7, 19, 23	3
Oppau	3098/1	Gebäude- und Freifläche An der Froschlache 3, 7, 19, 23	18

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

An der Froschlache 23, Appartement im 11. OG, 5 Zimmer (Wohn-, Arbeits- und 3 Schlafzim-

mer), Küche, 2 Abstellräume, Bad mit WC, WC, 2 Flure, Balkon, ca. 123,5 qm Wohnfläche, Speicherraum, Bj. 1966;

Verkehrswert: 240.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de / www.versteigerungspool.de / www.zvg.com

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

RA Peter Hartmann, Tel: +49 511 9574-5201, peter.hartmann@awado-rag.de, GZ: 497/25 HN54-nop; Herr Maximilian Hödl Tel.: 0172/6527103 E-Mail: bwb.weg-verwaltung@basf.com

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.09.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.